

Verfahren beim Steuerrekursgericht ZH ist grundsätzlich verfassungswidrig:

Erstens:

Das vorliegende „Verfahren“ vor dem Zürcher Steuerrekursgericht ist **verfassungswidrig und nichtig**, weil zwingende **elementarste Grundrechte mutwillig verletzt** wurden. Ein Beispiel von vielen: Trotz mehrfachen schriftlichen Akteneinsichtsbegehren (am 2.7.2018, am 11.9.2018, am 29.1.2019, am 5.6.2019 sowie am 20.1. 2020), sowie zudem in Missachtung der gesetzlichen Vorschriften, wonach alle Akten unaufgeforderte den Parteien zuzusenden sind, wurde „A“ als Verfahrenspartei **die Akteneinsicht vorsätzlich verweigert**. Auch anlässlich dem persönlichen Vorsprechen einer von „A“ beauftragten und bevollmächtigten Person am 17.3.2019 beim fehlbaren (~~z~~)Zürcher Steuerrekursgericht, wurden dieser Person lediglich ein paar wenige Akten mit der Aktennummer 24 vorgelegt, alle weiteren Akten (Nr. 1 bis 58) wurden verweigert. Damit wurde der Verfahrenspartei „A“-vorsätzlich und in böswilliger Absicht das Rechtliche Gehör verweigert; eine Stellung(~~s~~)nahme, Duplik/Replik zu den Korrespondenzen, Dokumenten, Behauptungen, willkürlichen Aussagen, Eingaben und Stellungnahmen der Gegenpartei und von Stellen wurde „A“ mutwillig verwehrt. Das vorliegende Verfahren ist somit **grundsätzlich verfassungswidrig und nichtig**.

Zweitens:

Das vorliegende „Verfahren“ vor dem (~~z~~)Zürcher Steuerrekursgericht verstösst gegen den **elementaren Verfassungsgrundsatz**, wonach ein Gericht neutral, unabhängig, ehrlich, wahrheitsgemäss und vorurteilslos zu handeln hat. Ch.H., B.B. sowie Ch.M. führen aber seit Jahren einen eigentlichen **böswilligen Krieg** gegen „A“ als betroffene Verfahrenspartei. Beispiele: Der Gegenpartei wurde immer wieder Fristverlängerungen von insgesamt 5 (fünf) Monaten gewährt, an „A“ wurde eine „nicht-verlängerbare“ Frist von zehn Tagen aufgenötigt; postalisch schlichtweg nicht einhaltbar; eine gezielte formelle Rechtsverweigerung. Das fehlbare Steuerrekursgericht versandte zum Jahreswechsel und damit mitten in den gesetzlichen Gerichtsferien eine monierte „Verfügung“, in der Absicht, damit die gesetzlichen Fristen zu unterlaufen; eine Akteneinsicht wurde abermals nicht gewährt.

Auch die „Verfügung“ vom 6.4.2020 wurde –einmal mehr– mitten in den gesetzlichen Gerichtsferien (und damit gesetzeswidrig) versandt, um erneut die gesetzlichen Fristen zu unterlaufen. Das fehlbare Steuerrekursgericht pflegte eine **ausgiebige Korrespondenz (sowie Telefonate, eMail's) mit der Gegenpartei**, mit anderen Stellen sowie mit Drittpersonen, ohne dass „A“ als Verfahrenspartei darüber informiert wurde, ihm diese Korrespondenzen als Verfahrenspartei zugesandt wurden und er sich dazu äussern konnte (**Rechtsverweigerung, Verweigerung des Rechtlichen Gehörs**). Es ist aktenkundig, dass das fehlbare Zürcher Steuergericht „A“ beim kt. Steueramt beschimpfte, verleumdete sowie gezielt diskreditierte.

Vier nicht am Verfahren beteiligte Personen wurden immer wieder mit allen Unterlagen, Akten, Stellungnahmen sowie auch mit den übelsten Beschimpfungen (u.a. vom 28.11.2018) sowie weiteren Unterstellungen der fehlbaren Ch.H. und B.B. vom fehlbaren Steuerrekursgerichtes beliefert, obschon diese vier Personen weder Verfahrenspartei noch Zeugen sind, noch von einer Verfahrenspartei als zusätzliche Verfahrenspartei beantragt wurden. Diese vier unbeteiligten Personen hatten sich zudem selbst bereits anfangs August 2018 schriftlich als Nicht-Verfahrenspartei und somit als nicht-beteiligt bezeichnet. Mit diesen übelsten Beschimpfungen vom 28.11.2018 sowie der Zusendung des falschen Gefälligkeitsgutachten W.H. (ein **Straftatbestand** gemäss Art.307 StGB, Art.151 StGB, Art.312, 322 StGB) beabsichtigte die „Steuerrekursrichterin“ Ch.H. vorsätzlich und in böswilliger Absicht, „A“ bei diesen unbeteiligten Personen zu diskreditieren und zu verleumden.

Drittens, Befangenheitsklage:

Diese einseitig parteiische Bearbeitung und feindliche Gesinnung, die übelsten Beschimpfungen sowie die immer wieder erneuten böswilligen Attacken, Rechtsbehinderungen, Akteneinsichtsverweigerungen, Rechtsverweigerungen und gravierenden Verfahrensmisbräuche machten leider am 11.9.2018 eine Befangenheitsklage gegen

Ch.H., B.B., Ch.M., M.O., W.B., V.B. des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes notwendig. Diese mit eingeschriebener Briefpost eingereichten Befangenheitsklage wurde vom Steuerrekursgerichtspräsident Ch.M. mutwillig ignoriert; ein **verfassungswidrige Rechtsverweigerung**. Aufgrund der Ignoranz und dem fehlenden Wille, gesetzeskonform zu handeln, musste diese Befangenheitsklage am 29.1.2019 nochmals wiederholt werden. Die Reaktion des fehlbaren Steuerrekursgerichtes: Schweigen. **Eine erneute Rechtsverweigerung**. Eine befangene Person sowie jemand, gegen den eine Befangenheitsklage anhängig ist, darf grundsätzlich nicht weiter aktiv werden, sich äussern oder gar irgendwelche „Verfügungen“ erlassen, bis ein aussenstehendes, unabhängiges Gremium über die Befangenheit entscheiden hat. Dies ist NICHT erfolgt; **das vorliegende Verfahren ist auch diesbezüglich rechtmisbräuchlich und nichtig**. Die fehlbaren Steuerrekursrichter/innen wursteln einfach unbeirrt irgendwie weiter. Unglaublich in einem „Rechtstaat“!

Viertens:

Unterschlagung der schriftlichen Zustimmung der anderen Verfahrenspartei zu den Steuerzahlen der Steuereingabe vom 10.10.2017. Am 10.10.2017 reichte „A“ mit eingeschriebener Briefpost eine korrekte, unterzeichnete Steuereingabe sowie gemäss Art. 220 StG eine zugehörige fachliche Gebäudeschätzung des steuerrelevanten „Anfangswertes vor zwanzig Jahren“ an das Gemeindesteuernamt ein. Diese Steuereingabe und Gebäudeschätzung ist auch im schriftlichen Besitz des Steuerrekursgerichtes. Diese Eingabe sowie die fachkundliche Gebäudeschätzung vom 10.10.2017 wies mit verschiedenen anerkannten Berechnungsmethoden einen Anfangswert von 958'400 Franken aus. Die Gegenpartei hatte ihrerseits zu keinem Zeitpunkt eine fachkundliche Gebäudeschätzung oder seriöse Berechnung erstellt. Sie hatte schliesslich diesen steuerrelevanten Zahlenwert exakt aus der Gebäudeschätzung vom 10.10.2017 übernommen und gegenüber dem Steuerrekursgericht am 18.6.2018 schriftlich bestätigt (Zitat): *„Bezüglich den Ausführungen betreffend der Gebäudeschätzung, wird sein Antrag, dass der Verkehrswert vor zwanzig Jahren mit CHF 958'400.- einzusetzen ist, in das laufende Einspracheverfahren einbezogen“*. (Zitat Ende). **Damit besteht eine schriftliche Einigung betreffend den steuerrelevanten Zahlen zwischen den Verfahrensparteien.** Das Steuerrekursgericht sowie das Steueramt ist somit **gesetzlich verpflichtet**, bei dieser Einigkeit der Verfahrensparteien eine Steuerveranlagung basierend auf diesen Zahlen von 958'400 Franken vorzunehmen.

Sowohl das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht mit Ch.H., B.B., Ch.M. sowie auch der Gefälligkeitsgutachter W.H. unterschlugen diese schriftliche Zustimmung der Verfahrenspartei. Eine vorsätzliche Falschbeurkundung (Art.307 StGB), ein schwerwiegender Amtsmissbrauch (Art.312 StGB), ein gravierender Verstoss gegen Art.29, 30 BV sowie Korruption gemäss Art.322 des Strafgesetzes.

Auch aus diesem weiteren Grund ist das vorliegende Verfahren vor dem fehlbaren Zürcher Steuerrekursgericht grundsätzlich verfassungswidrig und nichtig.

Fünftens:

Die Steuerrekursrichterin Ch.H. und ihr Schreiber B.B. (sowie Weitere) versuchten mit verfassungswidriger Ignoranz des schriftlichen Parteieinverständnisses vom 18.6.2018, mit schwerwiegenden Verfahrensverstössen, mit Akteneinsichtsverweigerungen, mit Beschimpfungen sowie mit aktenkundigen Falschausagen und Juristen-Gewürge und Willkür (Verstoss gegen Art.312 StGB, Art.322 StGB, Art. 9 BV, Art.29 BV, Art. 30 BV, Art.6 EMRK), der fehlbaren Gegenpartei und ihren Juristen-Berufskollegen irgendwie „Recht“ zu geben. Ihr Ansinnen ist unverkennbar: Damit wollen sie die aktenkundigen schwerwiegenden Gesetzesverstösse und Amtsmissbräuche ihrer „Juristen-Berufskollegen“ vertuschen, unterschlagen und „unter-den-Teppich-wischen“ (dies entspricht einer gravierenden Korruption und Amtsmissbrauch).

Dazu gehören auch die jüngsten Willkür-Würgereien der Steuerrekursrichterin Ch.H.: Obschon eine schriftliche **Einigkeit der Verfahrensparteien** über die steuerrelevanten Zahlen vorliegt (958'400 Franken) und somit eine entsprechende **Steuerveranlagung zwingend erfolgen muss**, versuchte die fehlbare Ch.H. mit einer obsoleten

monierten „Gebäudeschätzung“ (ein Leerlauf) irgendwelche ihr genehmen Zahlen zu erzwingen. Die gesetzeswidrig beauftragte B.W. lieferte aber offenkundig nach mehreren Monaten eine Gebäudeschätzung, die den Wunschzahlen der fehlbaren Ch.H. nicht entsprachen. So verfügte sie am 12.12.2019 einfach kurzerhand, dass der Auftrag an B.W. „abgenommen“ (ignoriert und unterschlagen) sei und bestellte kurzerhand bei einem ihr genehmen, willfähigen „Gebäudeschätzer“ ein anderes, sehr einseitiges **Gefälligkeitsgutachten**. Ihre einseitig parteiischen Wünsche machte sie dem Gefälligkeits-Gutachter W.H. mit der widerrechtlichen Zusendung sämtlicher Unterlagen, Korrespondenzen, Akten sowie mit der expliziten Aufforderung, mit ihr Kontakt aufzunehmen, unmissverständlich klar. Notabende, Unterlagen, Akten und Korrespondenzen, die „A“ als Verfahrenspartei von der fehlbaren Ch.H. mutwillig vorenthalten und verweigert wurden! Das monierte Gefälligkeitsgutachten ist entsprechend fachlich höchst unseriös (!), inhaltlich klar falsch, tatsachenwidrig und erfüllt den **Straftatbestand der Falschbeurkundung gemäss Art.307 des Strafgesetzes**.

Sechstens:

Am 11.6 2018 (erhalten am 29.6.2018) erhielt „A“ bekanntlich via das Zürcher Steuerrekursgericht ein als „Einspracheentscheid“ bezeichnetes Papier der Gemeinde „R“. Dieser monierte „Einspracheentscheid“ wurde zwar an „A“ adressiert, jedoch NICHT an „A“, sondern an das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht eingesandt. Anzumerken ist zudem, dass von der fehlbaren Gemeinde „R“ aktenkundig KEIN rechtsgültiger Steuerentscheid betreffend einer Grundstückgewinnsteuer erfolgte, auch wenn diese Gemeinde in penetranter Sturheit immer wieder das Gegenteil behauptete. Ein monierter angeblicher „Einspracheentscheid“ ist, wenn gar **KEIN Steuerentscheid** erfolgte und somit auch **kein Einspracheverfahren stattgefunden** hatte, grundsätzlich **rechtsunwirksam**! Die eingereichte Verfahrensklage vom 11.10.2016 gegen diese Willkür und Lügenbehauptungen wurde von der fehlbaren Gemeinde „R“ ignoriert und unterschlagen. Eine Rechtsverweigerung!

Dieses ganze Lügenkonstrukt der Gemeinde „R“ und ihre willkürlichen Phantompapiere, die vorliegend die fehlbare Gemeinde „R“ in die Welt setzt(e), haben gar KEINE Rechtsbasis. Diese unbestreitbaren Fakten hat das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht ignoriert und unterschlagen. Wahrlich einmal mehr keine seriöse Gerichtsarbeit.

Die böswillige, abscheuliche Absicht des Zürcher Steuerrekursgerichtes ist unverkennbar, damit sollen die vorliegenden (aktenkundigen) Gesetzesverstösse, gravierenden Amtsmissbräuche sowie die vorsätzlichen Bevorzugungen von Juristen-Berufskollegen und Verwaltungen, und damit die vorliegende Korruption (!) „unter-den-Tisch-gewischt“ und vertuscht werden. Der „Rechtstaat“ Schweiz verabschiedet sich und weicht der Korruption.